

STADT NORDEN

Stadt Norden

Norden, 18.11.2021

Beschlussmitteilung

Sitzung des Feuerwehr- und Ordnungsausschusses (01/FO/2021)
am 16.11.2021

- Öffentlicher Teil -

Vorlage: 1775/2021/2.1

Kenntnis genommen

Anfrage:

- 6** Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Feuerwehr- und Ordnungsausschusses vom 01.09.2021
Vorlage: 1775/2021/2.1

Aufgrund der nach der Kommunalwahl im September 2021 zustande gekommenen, neuen Zusammensetzung des Ausschusses wird das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 01.09.2021 zur Kenntnis genommen.

Die Protokollführung

Krage, 2.1

Beschlussmitteilung

Sitzung des Feuerwehr- und Ordnungsausschusses (01/FO/2021)
am 16.11.2021

- Öffentlicher Teil -

Vorlage: 0004/2021/2.1

So beschlossen

Anfrage:

8 Jung kauft Alt: Änderung der Richtlinien
Vorlage: 0004/2021/2.1

I.

a) In Nr. 4 „Antragsverfahren“ der Richtlinie der Stadt Norden zur Förderung des Erwerbs und der energetischen Sanierung von Altimmobilien“ wird der Satz 4 wie folgt geändert:

Die Förderung kann auch nach Erwerb der Immobilie noch innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Fälligkeit des Kaufpreises gestellt werden.

b) In Nr. 4 „Antragsverfahren“ der Richtlinie der Stadt Norden zur Förderung des Erwerbs von Wohneigentum“ wird der Satz 4 wie folgt geändert:

Die Förderung kann auch nach Erwerb der Immobilie noch innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Fälligkeit des Kaufpreises gestellt werden; im Falle des Erwerbs eines Neubaugrundstücks ist der Antrag innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Fälligkeit des Kaufpreises für das Grundstück zu stellen.

II.

a) In Nr. 4 „Antragsverfahren der Richtlinie der Stadt Norden zur Förderung des Erwerbs und der energetischen Sanierung von Altimmobilien“ wird der 1.Spiegelstrich unter „Die Auszahlung der bewilligten Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass“ wie folgt geändert:

- *für Nr. 1a die Eigentumsumschreibung im Grundbuch im Original drei Monate nach Fälligkeit des Kaufpreises vorliegt*

b) In Nr. 4 „Antragsverfahren“ der Richtlinie der Stadt Norden zur Förderung des Erwerbs von Wohneigentum“ wird der 2.Spiegelstrich unter „Die Auszahlung der bewilligten Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass“ wie folgt geändert

- *die Eigentumsumschreibung im Grundbuch im Original drei Monate nach Fälligkeit des Kaufpreises vorliegt*

III.

Die o.a. Änderungen (zu I. und II.) werden rückwirkend zum 01.01.2021 beschlossen.

STADT NORDEN

| | | |
|-----------------------|----------------------|-----------|
| Stimmergebnis: | Ja-Stimmen: | 10 |
| | Nein-Stimmen: | 0 |
| | Enthaltungen: | 0 |

Die Protokollführung

Krage, 2.1